

des

durch Compromiß bestellten Schiedsgerichtes

betreffend

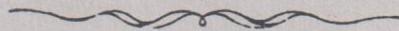
## **Ausscheidung der Rechtsverhältnisse**

an

dem Bernischen Theile des Großen Mooses

und

Vertheilung desselben unter die Moosberechtigten.



**Zürich.**

Druck von David Bürkli.

**1864.**

## I. Bestellung und Aufgabe des Schiedsgerichtes.

1. In einem Concordat vom 18. und 21. Juli 1854 einigten sich die Kantone Bern und Freiburg, durch eine vom Bundesgerichte zu bestellende Commission die auf dem Großen Moose bestehende Nutzungsgemeinschaft zwischen Bernischen und Freiburgischen Moostheilhabern aufheben und gleichzeitig bestimmen zu lassen, auf welchen der diesen beiden Klassen von Moostheilhabern zuzuschneidenden Gebietstheile die am Großen Moose Nutzungsberechtigten aus den Kantonen Neuenburg und Waadt für ihre Ansprüche anzuweisen seien. Die in Folge dessen bestellte Commission beendigte ihre Arbeiten durch einen vom 31. December 1857 datirten und in Rechtskraft erwachsenen Entscheid. Nachdem während der vor dieser Commission gepflogenen Verhandlungen die Parteien sich dahin verständigt hatten, daß bei der Moosausscheidung die auf dem Großen Moose und in dessen Umgebung bestehenden, einzelnen Berechtigten zustehenden Separatmösser und Einschlüsse sämmtlich außer Acht gelassen werden sollen, bildete in dem Entscheid vom 21. December 1857 bloß noch das der gemeinsamen Nutzung unterliegende Moosgebiet, 8103 Zucharten haltend, den Gegenstand der Ausscheidung; hievon wurden die im Kanton Bern liegenden 4918 Zucharten und überdieß  $226\frac{2}{3}$  im Kanton Freiburg liegende, im Ganzen also 5144 $\frac{2}{3}$  Zucharten den Bernischen, die übrigen im Kanton Freiburg liegenden 2958 $\frac{1}{3}$  Zucharten dagegen den Freiburgischen Moosberechtigten zugeschieden. Dabei wurde den Bernischen Moosberechtigten die Verpflanzung überbunden, der Burgergemeinde Ins als Entschädigung für ihre bisherigen Rechte am Neuenburger-Mondet 6 Zucharten zukommen zu lassen; außerdem wurden die Neuenburgischen Pfarrgemeinden Saint-Blaise und Cornaux für das Recht, jährlich 25 Fuder Fische auf dem Moose zu sammeln und 20 Stücke Vieh darauf zu weiden, und die Waadtländischen Gemeinden Champmartin, Gudresin, Mur und Ballamand für das Recht, ihre Pferde auf dem Moose zu weiden, auf den den Bernischen Moosberechtigten zugeschiedenen Gebietstheil verwiesen.

Ausscheidung des Bernischen Antheils am Großen Moose durch bundesgerichtlichen Commissionalenscheid vom 31. Decbr. 1857.

2. Im § 20 des Concordates vom 18. und 21. Juli 1854 war bestimmt, daß die Aufhebung der Nutzungsgemeinschaft auf jedem der beiden, den Bernischen und den Freiburgischen Berechtigten zuzuschneidenden Gebietstheile, die Vertheilung des Mooßes unter die betreffenden Gemeinden und Berechtigten und die allfällige Ablösung oder Aufhebung

Präliminarvertrag über Aufhebung der Nutzungsgemeinschaft an dem Bernischen Theile des Großen Mooßes.

des Weidganges je nach der Gesetzgebung desjenigen Kantons zu beschließen habe, in dem der größere Theil des Weidrechttheiles liege; also fiel in den angedeuteten Beziehungen das ganze den Bernischen Berechtigten zugefallene Moosgebiet, mit Inbegriff des im Kanton Freiburg liegenden Theiles, unter die Herrschaft der Bernischen Gesetzgebung. In einem Präliminarvertrage vom 13. August 1860 einigten sich nun Ausgeschlossene der an dem erwähnten Moosgebiete Berechtigten, die Ablösung des Weidganges und die Vertheilung des Mooses wirklich anzustreben, gegenüber Gemeinden, welche ihre Zustimmung verweigern würden, nöthigenfalls unter Verletzung des Civilweges.

Compromiß betr.  
Theilung des Berni-  
schen Großen Mooßes.

3. Anschließend an diesen Präliminarvertrag einigten sich die sämtlichen Beteiligten durch Compromiß vom 13. August 1860, die Feststellung ihrer Ansprüche an dem Bernischen Moosanttheile und die Vertheilung desselben durch ein Schiedsgericht vornehmen zu lassen. Dem daherigen Compromißvertrage traten bei:

- 1) die Regierung des Kantons Bern, Namens des Staates;
- 2) die folgenden Bernischen Gemeinden, und zwar sowohl Einwohner- als Bürgergemeinden, insofern letztere bestehen, als: Barmen, Brüttelen, Bühl, Gysach, Erlach, Finsterhennen, Gäslerz, Gals, Gampelen, Gollaten, Gurbrü, Hagnef, Ins, Kallnach, Lüscherz, Mullen, Müntschemier, Niederried, Siefelen, Täuffelen-Gerlafinaen, Treiten, Tschuga, Vinelz, Walperswyl und Wolteroltigen;
- 3) die Einwohnergemeinden Narberg und Kappelen, bezüglich des von ihnen beanspruchten Torfgrabungsrechtes;
- 4) die Neuenburgischen Gemeinden Saint-Blaise und Hornäuz, bezüglich ihres Weidrechtes für 20 Stücke Vieh und des Rechtes auf 25 Fuder Lische;
- 5) die Waadtländischen Gemeinden Champmartin, Gudrefin, Mur und Ballamand, bezüglich ihres Weidrechtes für Pferde.

Bestellung  
des Schiedsgerichtes.

4. Durch § 1 des Compromißes wurde das Schiedsgericht bestellt aus den Herren Bundesrichter Gottlieb Jäger in Brugg, als Obmann, Bezirksamtmann Hünerwadel in Leuzburg und Nationalrath Joh. Rudolf Vogel in Wangen. Gemäß dem gleichen Paragraphen wählte das Schiedsgericht Herrn Bundesgerichtschreiber Dr. Kuzen Gschler in Zürich zu seinem Secretär.

Aufgabe u. Verfahren  
des Schiedsgerichtes.

5. Ueber die von dem Schiedsgerichte zu lösende Aufgabe und über das von demselben zu beobachtende Verfahren enthält der Compromißvertrag vom 13. August 1860 folgende Bestimmungen:

- 1) Das Schiedsgericht hat die Begründetheit und den Umfang aller Ansprüche der contrahirenden Parteien auf das Große Moos zu ermitteln und zu würdigen, und hienach zu entscheiden:

- a. ob Grundstücke, auf welche von den Contrahenten specielle Eigenthumsrechte geltend gemacht werden, in den Bereich des zu vertheilenden Moosgebietes fallen oder nicht;
  - b. ob dem Staate Bern irgend eine Entschädigung für seine Rechtsansprüche gebührt, und bejahenden Falls, in welcher Weise diese Entschädigung zu leisten ist;
  - c. ob die Gemeinden, welche bereits Einschläge oder Separatmösser benutzen, sich dieselben bei der Moosvertheilung ganz oder theilweise als Vorempfang anrechnen lassen sollen;
  - d. für welche Anzahl von Zucharten und an welcher Stelle jede betheiligte Partei anzuweisen ist;
  - e. über die nöthigen Zu- und Bonsfahrten und Abzugsgräben (§ 3).
- 2) Das Schiedsgericht ist bei seinem Entscheide nicht an das strenge Recht gebunden, sondern es soll die bestehenden Verhältnisse und Uebung mit Billigkeit berücksichtigen. Unter Anderem wird gewünscht, es möchte keine am Moos gelegene moosberechtigte Gemeinde von dem in ihrer Nähe befindlichen Moosboden verdrängt werden; auch sollen die bisher von den Gemeinden benutzten Einschläge und Separatmösser denselben in der Regel als Eigenthum zugeschrieben werden, wenn nicht mit Rücksicht auf eine rationelle Vertheilung andere Verfügungen unumgänglich notwendig sind (§§ 4 u. 5).
- 3) Dem Schiedsgerichte liegt die Regelung des von ihm zu beobachtenden Verfahrens ob (§§ 6 u. 7).
- 4) Das Schiedsgericht eröffnet seinen Entscheid allen betheiligten Parteien nach den Bestimmungen des § 382 P. Nach der Eröffnung desselben hat es die sämtlichen Acten beim Gerichtspräsidenten von Erlach zu deponiren, wo dieselben bis nach Ablauf der Appellationsfrist zur Einsicht aller Betheiligten verbleiben. Wird über den Entscheid binnen der anzusetzenden Frist von 30 Tagen von keiner Partei appellirt, so erhält derselbe die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheiles. Nachdem er in Rechtskraft erwachsen sein wird, ist die Feststellung und definitive Bezeichnung der Grenzen der zugeschriebenen Grundstücke, sowie der nöthigen Zu- und Bonsfahrten und Abzugsgräben durch das Schiedsgericht anzuordnen (§§ 8, 10, 12).
- 5) Ueber den Entscheid des Schiedsgerichtes kann binnen der Frist von 30 Tagen die Appellation an den Appellations- und Cassationshof des Kantons Bern erklärt werden; dieselbe ist unter Angabe der Beschwerdepunkte, Einreichung allfälliger neuer Acten und Bezahlung der Appellationsgebühr dem Gerichtspräsidenten von Erlach zu erklären. Falls die Appellation von einer Partei erklärt wird, entscheidet der genannte Gerichtshof endgültig, worauf die Bezeichnung der Grenzen, Zu- und Bonsfahrten und Abzugsgräben von ihm vorzunehmen ist (§§ 9, 11, 12).

- 6) Durch die Zuspcheidung der den Bernischen Gemeinden zukommenden Moosanteile werden die Rechtsverhältnisse zwischen den Einwohner- und Bürgergemeinden nicht präjudicirt, sondern es fällt die Beurtheilung derselben dem gesetzlichen Verfahren anheim (§ 14).

## II. Bestimmung des Umfanges des dem Ausscheidungsverfahren unterliegenden Moosgebietes.

Umfang des gemeinschaftlich genutzten Moosgebietes.

6. Dem vom Schiedsgerichte durchzuführenden Ausscheidungsverfahren ist unzweifelhaft und unbestrittener Maßen derjenige Theil des Großen Mooses unterworfen, auf welchem bisher die anstoßenden Gemeinden gemeinschaftlich das Heu- und Weiderecht ausgeübt haben, soweit er durch den Entscheid vom 31. December 1857 den Bernischen Moosberechtigten zugekommen ist. Der Umfang dieses Theiles des Mooses ist bei dem Ausscheidungsverfahren zwischen Bern und Freiburg festgestellt worden, und es konnten daher beim gegenwärtigen Ausscheidungsverfahren darüber keine erheblichen Zweifel mehr obwalten. Einige wenige unwichtige Anstände, zu denen die Vergleichung der vom Schiedsgericht erhobenen Pläne mit dem beim frühern Ausscheidungsverfahren vorgelegenen Plan Anlaß gab, wurden nachträglich durch das Schiedsgericht geordnet (vgl. No. 23 u. 27):

Eigenmösser und Einschläge.

7. Außer dem bisher der gemeinsamen Nutzung aller Moosberechtigten unterliegenden Moosgebiete gibt es ausgedehnte Moossteile, welche entweder inmitten des gemeinsam genutzten Mooses sich befinden oder an dessen Grenzen oder in dessen nächster Umgebung liegen, welche aber seit mehr oder minder langer Zeit und in sehr verschiedenartiger Weise in die ausschließliche Benutzung einzelner Moosberechtigten übergegangen und allen übrigen Moosberechtigten unzugänglich geworden sind; es sind dieß die Eigenmösser, Separatmösser und Einschläge. Der Flächeninhalt dieser Grundstücke ist durch Beschlüsse des Schiedsgerichtes, welche auf peremptorischen Fristansetzungen und rechtsverbindlichen Erklärungen der Betheiligten beruhen, folgender Maßen fixirt worden:

Bargen . . . . .	127	Zucharten.
Brüttelen . . . . .	377 $\frac{1}{2}$	„
Bühl . . . . .	220	„
Epsach . . . . .	281 $\frac{3}{4}$	„
Erlach . . . . .	123 $\frac{1}{2}$	„
Fensterhennen . . . . .	235	„
Gäferz . . . . .	31 $\frac{1}{2}$	„
Gals . . . . .	14	„
Gampelen . . . . .	229 $\frac{1}{2}$	„
Golaten . . . . .	50	„

Gurbrü . . . . .	50	Zucharten.
Ins . . . . .	974 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	„
Kallnach . . . . .	150	„
Lüscherz; . . . . .	309 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„
Mullen . . . . .	30 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	„
Müntschemier . . . . .	116 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	„
Niederried . . . . .	121	„
Sifelen . . . . .	540	„
Täuffelen=Gerlafingen (mit Einschluß von Hagnel)	537	„
Treiten . . . . .	207	„
Tschugg . . . . .	128	„
Binelz . . . . .	100	„
Walperšwyl . . . . .	505	„
Wylertoltingen . . . . .	60	„
	<hr/>	
	5521 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Zucharten.

8. Die Gemeinden Borgen, Finsterhennen, Gals, Gampelen, Golaten, Gurbrü, Kallnach, Mullen, Niederried, Sifelen, Treiten, Tschugg, Binelz und Wylertoltingen stellen gegenüber den Gemeinden Brüttelen, Bühl, Gysach, Gäserz, Hagnel, Ins, Lüscherz, Müntschemier, Täuffelen=Gerlafingen und Walperšwyl das Rechtsbegehren, es möchten die Eigenmööser und Moos einschläge als der Ausscheidung und Vertheilung unterworfenen Moosgebiet erklärt und den betreffenden Gemeinden jeweiligen als Voraus angerechnet werden. Durch schiedsgerichtliches, den Parteien besonders zugewiesenes Urtheil vom 22. April 1862 wurde dieses Begehren abgewiesen; dagegen wurde erkannt: es seien die Eigenmööser und Moos einschläge bei der Moosvertheilung in der Art in Berücksichtigung zu ziehen, daß die durch die Größe der Bevölkerung gegebene Verhältnißzahl, mit der die einzelnen Gemeinden bei der Theilung des gemeinen Mooses in Ansatz kommen, bei solchen Gemeinden, die in größerem Umfange Grundstücke der erwähnten Art besitzen, eine angemessene, je nach den Umständen von 5—25 % ansteigende Verminderung erleide.

Rechtsbegehren  
betreffend die Eigen-  
mööser und Moos ein-  
schläge.

Urtheil betreffend die-  
selben.

9. In Ausführung dieses Urtheils wird die Verhältnißzahl, mit der die nachstehenden Gemeinden bei bloßer Zugrundelegung der Bevölkerungszahl an der Moosvertheilung zu participiren hätten, im Hinblick auf ihre Eigenmööser und Einschläge folgenden Reductionen unterworfen:

Reduction der Moos-  
anteile wegen des Be-  
sitzes von Einschlägen.

	Einwohner.	Eigenmööser u. Einschläge.	Einschläge pr. Kopf.	Reduction wegen der Einschläge.
Brüttelen	504	377 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	0,75 Zuch.	20 %
Bühl	253	220	0,87 „	24 „
Gysach	354	281 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	0,79 „	21 „
Finsterhennen	320	235	0,73 „	19 „
Gäserz	45	31 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	0,70 „	18 „

	Einwohner.	Eigenmösser u. Einschläge.	Einschläge pr. Kopf.	Reduction wegen der Einschläge.
Gampelen	265	229 $\frac{1}{2}$	0,87 Zuch.	24 %
Inß	1415	974 $\frac{3}{4}$	0,69 „	18 „
Lüscherz	383	309 $\frac{1}{2}$	0,81 „	22 „
Mullen	92	30 $\frac{1}{4}$	0,33 „	5 „
Niederried	250	121	0,48 „	10 „
Siselen	591	540	0,91 „	25 „
Täuffelen=Gerlafingen (Hagnek inbegriffen)	764	537	0,70 „	18 „
Treiten	330	207	0,63 „	16 „
Tschugg	319	128	0,40 „	8 „
Walperäwyl	544	505	0,93 „	25 „

Bei den übrigen Gemeinden tritt eine Reduction nicht ein, weil daselbst das Verhältniß der Einschläge zur Bevölkerung folgendes ist:

	Einwohner.	Eigenmösser u. Einschläge.	Einschläge pr. Kopf.
Bargen	648	127	0,19 Zuch.
Erlach	643	126 $\frac{1}{2}$	0,20 „
Gals	462	14	0,03 „
Golaten	300	50	0,17 „
Gurbrü(ohne Stämpfischhäusern)	249	50	0,20 „
Kallnach	719	150	0,21 „
Müntschemier	485	116 $\frac{1}{4}$	0,24 „
Vinels	546	100	0,18 „
Wyleroltigen	389	60	0,16 „

### III. Rechte des Staates am Großen Moose.

Obereigenthum des  
Staates am Großen  
Moose.

10. Der Staat Bern beansprucht das Obereigenthumsrecht am Bernischen Theile des Großen Moooses mit Inbegriff der Mooseseinschläge. Diese Rechtsansprache wird von den moosberechtigten Gemeinden bestritten, ist aber vom Schiedsgericht durch besonderes, vom 23. September 1861 datirtes und den Parteien in getrennter Ausfertigung mitgetheiltes Urtheil anerkannt worden. Darüber, ob und wie dieses Obereigenthum bei der Moosauscheidung zu berücksichtigen sei, ordnete das Schiedsgericht ein weiteres Verfahren an.

Entschädigung des  
Staates mit Fr. 25,000

11. Bei diesem Verfahren wurde vom Staate das Begehren gestellt, es möchte ihm als Abfindung für sein Obereigenthum ein entsprechendes Stück des Großen Moooses angewiesen werden; eventuell stellte derselbe das Begehren um eine Geldentschädigung von Fr. 25,000. Von Seite der moosberechtigten Gemeinden wurde auf Abweisung des ersteren und auf Reduction des eventuellen Begehrens angetragen. Das

Schiedsgericht erkannte darüber durch ein vom 23. April 1862 datirtes, den Parteien ebenfalls in besonderer Ausfertigung mitgetheiltes Urtheil: es sei dem Staate Bern als Entschädigung für sein Obereigenthum am Großen Moose die Summe von Fr. 25,000 zu bezahlen.

12. Wie wir später zeigen werden (No. 22), beträgt das zur Vertheilung gelangende Moosgebiet nach genauer Vermessung 7431,44 Einheitsjucharten, auf welchen die Entschädigung von Fr. 25,000 an den Staat gleichmäßig lastet; es scheint daher gerechtfertigt, die einzelnen Gemeinden zur Deckung dieser Entschädigung in dem Umfange beitragen zu lassen, als ihnen bei der Moosvertheilung Einheitsjucharten zugeschieden werden (No. 25 u. 26). Hiernach haben die Gemeinden dem Staate Bern folgende Beträge zu bezahlen:

Vertheilung  
obiger Entschädigung  
auf die Gemeinden.

	Zutheilung von Einheitsjucharten.	Zahlung an den Staat.
Bargen . . . . .	497,36	Fr. 1673. 16 Rp.
Brüttelen . . . . .	279,81	„ 941. 30 „
Bühl . . . . .	121,14	„ 407. 52 „
Epsach . . . . .	178,30	„ 599. 81 „
Erlach . . . . .	466,65	„ 1569. 84 „
Fensterhennen . . . . .	220,95	„ 743. 29 „
Gäferz . . . . .	25,59	„ 86. 09 „
Gals . . . . .	394,13	„ 1325. 88 „
Gampelen (Banelgut inbegriffen) . . . . .	171,48	„ 576. 87 „
Golaten . . . . .	217,54	„ 731. 82 „
Gurbrü (ohne Stämpflishäusern) . . . . .	180,86	„ 608. 42 „
Inz . . . . .	989,60	„ 3349. 27 „
Kallnach . . . . .	613,39	„ 2063. 49 „
Lüscherz . . . . .	173,18	„ 582. 59 „
Mullen . . . . .	66,54	„ 223. 84 „
Müntschemier . . . . .	413,75	„ 1391. 88 „
Niederried . . . . .	170,62	„ 573. 98 „
Siselen . . . . .	377,92	„ 1271. 35 „
Täuffelen = Gerlafingen (Hagnet inbegriffen) . . . . .	286,64	„ 964. 28 „
Treiten (Kanalmühle inbegriffen) . . . . .	236,31	„ 794. 97 „
Tschugg . . . . .	237,16	„ 797. 81 „
Vinelz . . . . .	395,84	„ 1331. 63 „
Walperswyl . . . . .	278,11	„ 935. 59 „
Wylereultigen . . . . .	249,11	„ 838. 02 „
Saint-Blaise und Cornaux . . . . .	52,50	„ 176. 61 „
Champmartin, Gudrefin, Mur u. Vallamand . . . . .	131,—	„ 440. 69 „
	<hr/> 7431,48	Fr. 25000. — Rp.

#### IV. Festsetzung der Grundlagen für die Moosvertheilung.

Heu- u. Weiderecht-  
tigungen am Großen  
Moose.

13. Nachdem der Staat durch den vorhergehenden Entscheid für seine Privatrechte an dem der Theilung unterliegenden gemeinen Moose vollständig abgefunden ist, fragt es sich, wer neben dem Staate an diesem Theile des Großen Moooses bisher nutzungsberechtigt gewesen und daher zu der Moosvertheilung zuzulassen sei, und in welchem Maße die einzelnen Moosberechtigten hierbei in Berücksichtigung fallen. Diesfalls erscheint nach dem Gange des Ausscheidungsverfahrens zwischen den Kantonen Bern und Freiburg als feststehend, daß die Bewohner folgender 24 Gemeinden das Recht bejessen haben, auf dem Bernischen Theile des gemeinen Moooses nach Bedürfnis zu weiden und zu heuen: Barga, Brüttelen, Bühl, Epsach, Erlach, Finsterhennen, Gäserz, Gals, Gampelen (das Vanelgut inbegriffen), Golaten, Gurbrü (ohne das zum Kanton Freiburg gehörende Stämpflishäusern), Ins, Kallnach, Lüscherz, Mullen, Müntschemier, Niederried, Sifelen, Täuffelen-Gerlafingen (Hagnek inbegriffen), Treiten (die Kanalmühle inbegriffen), Tschugg, Binels, Walperzwyl, Wyleroltigen.

Annahme der Bevöl-  
kerungszahl als  
Grundlage der Thei-  
lung.

14. Für Ermittlung des Maßes, in welchem diese Gemeinden für ihr Heu- und Weiderecht bei der Moosvertheilung in Berücksichtigung zu ziehen sind, bildet den ersten und wichtigsten Anhaltspunkt deren Bevölkerung, welche auch der Ausscheidung des Großen Moooses zwischen Bern und Freiburg mit allseitiger Zustimmung der Betheiligten zu Grunde gelegt worden ist. Es rechtfertigt sich die Annahme der Bevölkerung als Grundlage der Theilung, weil das Heu- und Weiderecht erwiesener und unbestrittener Maßen allen Bewohnern der moosberechtigten Gemeinden zugestanden hat. Es läßt sich zwar vermuthen, daß auf den ersten Blick Manchem der Viehstand ein zuverlässigerer Anhaltspunkt scheinen wird; allein der Vorschlag, den Viehstand als Grundlage der Theilung zu wählen, wurde schon beim Ausscheidungsverfahren zwischen Bern und Freiburg nach näherer Prüfung fallen gelassen, aus einem doppelten Grunde. Einmal scheint es richtiger, als erste Grundlage der Theilung ein Verhältniß zu wählen, welches dem Umfange des Rechtes der einzelnen Gemeinden adäquat ist, und ein solches Verhältniß ist unzweifelhaft die Zahl der Bevölkerung als des berechtigten Subjectes; der Viehstand dagegen entspricht dieser Anforderung nicht, sondern bietet nur einen (übrigens sehr unsichern) Anhaltspunkt für den Umfang, in welchem namentlich die eine Berechtigung der Gemeinden, das Weiderecht, wirklich ausgeübt worden ist. Sodann zeigt es sich, daß eine auf Zuverlässigkeit und Vollständigkeit Anspruch machende Erhebung des Viehstandes mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre. Uebrigens haben sich die Vertreter der Gemeinden bei der schiedsgerichtlichen Verhandlung vom 22. April 1863 ausdrücklich damit einver-

standen erklärt, daß als Maßstab für die Moosberechtigung der einzelnen Gemeinden die Kopfzahl ihrer Bevölkerung angenommen werde.

15. Es ist jedoch billig, die Bevölkerung nicht als alleinigen Theilungsfactor zu behandeln, sondern denselben durch andere Factoren, welche für die wirkliche Ausübung des Feu- und Weidrechtes, also für den Umfang der Moosnutzung durch die Bevölkerung der einzelnen Gemeinden von größerer Bedeutung waren, zu berichtigen. Als solcher Factor ist bereits erwähnt worden der Besitz ausgedehnter Eigenthümer und Moosenschläge (vgl. No. 8), und die Reductionen, welche das Schiedsgericht mit Rücksicht auf dieses Verhältniß an der Bevölkerungszahl als Theilungsfactor eintreten zu lassen für angemessen erachtet, sind ebenfalls schon im Vorhergesagten enthalten (vgl. No. 9). Daneben ist die Entfernung, in welcher die einzelnen Gemeinden vom Moose liegen, für den Umfang ihrer Moosnutzung unverkennbar ebenfalls von großem Einfluß gewesen. Mit Rücksicht auf diesen zweiten Umstand und in Berücksichtigung einzelner anderer, auf den Umfang der Moosnutzung ebenfalls einwirkender, aber weniger tief eingreifender Verhältnisse hält das Schiedsgericht für angemessen, die Bevölkerungszahl folgender Gemeinden behufs ihrer Benutzung als Theilungsfactor in nachstehend erwähntem Maße zu reduciren:

Reduction der Bevölkerungszahl als Theilungsfactor wegen Entfernung v. Moose.

Bargen . . . . .	um 10 %
Brüttelen . . . . .	„ 15 „
Bühl . . . . .	„ 20 „
Epsach . . . . .	„ 20 „
Erlach . . . . .	„ 15 „
Gäserz . . . . .	„ 15 „
Golaten . . . . .	„ 15 „
Gurbrü . . . . .	„ 15 „
Lüscherz . . . . .	„ 25 „
Mullen . . . . .	„ 10 „
Niederried . . . . .	„ 10 „
Täuffelen=Gerlafingen . . . . .	„ 25 „
Tschugg . . . . .	„ 5 „
Vinzelz . . . . .	„ 15 „
Walperšwyl . . . . .	„ 15 „
Wylertostigen . . . . .	„ 25 „

16. Nach den vorhergehenden Ausführungen und bei Zugrundelegung der Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung, wie dieselben vom eidgenössischen statistischen Bureau dem Schiedsgerichte zur Kenntniß gebracht worden sind, fallen die feu- und weidberechtigten 24 Gemeinden bei der Moosvertheilung mit folgenden Zahlen in Ansatz:

Verhältniszahlen, mit der die feu- u. weidberechtigten Gemeinden zu der Moosbeileilung zugelassen werden.

	Bevölkerung.	Abzug für die Einzugsge.	Abzug für die Entfernung.	Gesamtabzug.	Verhältniß- zahl bei der Theilung.
		%	%	%	
Bargen . . . . .	648	—	10	10	583
Brüttelen . . . . .	504	20	15	35	328
Bühl . . . . .	253	24	20	44	142
Epsach . . . . .	354	21	20	41	209
Erlach . . . . .	643	—	15	15	547
Finsterhennen . . . . .	320	19	—	19	259
Gäserz . . . . .	45	18	15	33	30
Gals . . . . .	462	—	—	—	462
Gampelen (Banelgut inbegriffen) . . . . .	265	24	—	24	201
Golaten . . . . .	300	—	15	15	255
Gurbrü (ohne Stämpflishäusern) . . . . .	249	—	15	15	212
Inß . . . . .	1415	18	—	18	1160
Kallnach . . . . .	719	—	—	—	719
Lüscherz . . . . .	383	22	25	47	203
Mullen . . . . .	92	5	10	15	78
Müntschemier . . . . .	485	—	—	—	485
Niederried . . . . .	250	10	10	20	200
Siselen . . . . .	591	25	—	25	443
Täuffelen=Verläfingen (Sagnef inbegriffen) . . . . .	764	18	25	43	336
Treiten (Kanalmühle inbegriffen) . . . . .	330	16	—	16	277
Tschugg . . . . .	319	8	5	13	278
Vinelz . . . . .	546	—	15	15	464
Walperzwyl . . . . .	544	25	15	40	326
Wyleroltigen . . . . .	389	—	25	25	292
	10,870				8,489

Bei der Moostheilung  
in Betracht fallende be-  
sondere Rechte.

17. Neben dem Heu- und Weiderecht der 24 Bernischen Moos-  
gemeinden sind, nach dem vom 31. December 1857 datirten Entscheide im  
Ausscheidungsverfahren zwischen Bern und Freiburg (vgl. No. 1), bei der  
Theilung des Bernischen Großen Mooßes noch zu berücksichtigen:

- 1) das Recht der Bürgergemeinde Inß auf einen Vorempfang von  
6 Fucharten;
- 2) das Recht der Neuenburgischen Gemeinden Saint=Blaise  
und Cornaux, jährlich 25 Fuder Fische auf dem Mooße zu sammeln  
und 20 Stücke Vieh darauf zu weiden;
- 3) das Recht der Waadtländischen Gemeinden Champmartin,  
Gudresin, Mur und Ballamand, ihre Pferde auf dem Mooße  
zu weiden.

Das Recht der Gemeinde Ins gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung. Die Berechnung der Antheile an dem Großen Moose, welche den beiden Gemeinden Saint-Blaise und Cornaux und den vier Gemeinden Champmartin, Gudresin, Mur und Ballamand zuzuschneiden sind, geschieht in folgender Weise:

Gemäß Art. 29 des Entscheides vom 31. December 1857 sind den sämtlichen Bernischen Nutzungsberechtigten, mit Inbegriff der genannten Neuenburgischen und Waadtländischen Gemeinden, 7616 Zucharten niederster Bodenklasse zugetheilt worden. Die Zahl dieser Nutzungsberechtigten war nach Art. 26 im Ganzen 11,599, so daß auf den Kopf ein Antheil von 0,656 Zucharten kam. Die Nutzung der Gemeinden Saint-Blaise und Cornaux wurde in Art. 23 als gleichbedeutend mit der vollen Moosberechtigung von 80, diejenige der Waadtländischen Gemeinden mit derjenigen von 200 Köpfen taxirt. Da keinerlei Veranlassung vorhanden ist, von dieser Taxation im gegenwärtigen Verfahren abzuweichen, werden die den genannten Gemeinden zufallenden Moosstheile in folgender Weise berechnet:

- 1) für Saint-Blaise und Cornaux  $80 \times 0,656 \text{ Zuch.} = 52\frac{1}{2} \text{ Zuch.}$
- 2) „ die Waadtländischen Gemeinden  $200 \times 0,656 \text{ „} = 131 \text{ „}$

18. Die Gemeinden Narberg und Kappelen nehmen das Recht in Anspruch, auf dem den Bernischen Berechtigten zugekommenen Theile des Großen Mooßes nach Bedürfniß Torf zu graben, und verlangen, hiefür bei der Moosstheilung ausgewiesen zu werden; diese Ansprache wird von den 24 moosberechtigten Gemeinden bestritten. Nachdem über diese Streitfrage ein besonderes Verfahren durchgeführt worden war, erkannte das Schiedsgericht in einem vom 22. April 1863 datirten, den Parteien besonders zugesertigten Urtheil, es stehe den Gemeinden Narberg und Kappelen das beauspruchte Recht nicht zu, und es seien daher dieselben bei der vorzunehmenden Moosvertheilung nicht zu berücksichtigen. Dabei wurden die beiden Gemeinden verpflichtet, an die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens einen Beitrag von Fr. 150 je zur Hälfte zu bezahlen.

Torfgrabungsrecht  
von Narberg und Kap-  
pelen.

19. Die Bürgergemeinde Täuffelen-Gerlafingen glaubt, gestützt auf Art. 19 Ziffer 10 des Entscheides vom 31. December 1857 das Recht auf einen im Großen Moose neu anzuweisenden Einschlag von  $9\frac{1}{2}$  Zucharten beanspruchen und daher bei dem gegenwärtigen Ausschidungsverfahren die Zuthellung von  $9\frac{1}{2}$  Zucharten als Voraus verlangen zu können. Das Schiedsgericht fand diese Ansprache unbegründet und gab hiervon der Ansprecherin durch besondern, vom 26. Juni 1862 datirten Beschluß Kenntniß.

Ansprache von Täuf-  
elen-Gerlafingen auf  
einen Vorempfang von  
 $9\frac{1}{2}$  Zuch.

20. Weitere Ansprachen an das zur Vertheilung gelangende Moosgebiet liegen nicht vor, sowohl nach den Acten des gegenwärtigen als nach den Ergebnissen des frühern Ausschidungsverfahrens.

## V. Vermessung des zu vertheilenden Moosgebietes und Festsetzung der Bodenklassen.

Vermessung und Bodentaxation beim früheren Ausschscheidungsverfahren.

21. Das bei dem Ausschcheidungsverfahren zwischen Bern und Freiburg den Bernischen Moosberechtigten zugekommene Moosgebiet betrug nach den Messungen, welche auf dem damals vorgelegenen Plan im Maßstabe von 1 : 20,000 vorgenommen worden sind, im Ganzen  $5144\frac{2}{3}$  Zucharten und war in drei Bodenklassen zerlegt worden, für deren Werthung die Verhältnißzahlen 1,  $1\frac{1}{2}$ , 2 angenommen wurden; die Moosfläche geringster Klasse war auf 2028 Zucharten berechnet, diejenige mittlerer Klasse auf  $1278\frac{2}{3}$ , diejenige bester Klasse auf 1838.

Der Umfang der drei Bodenklassen ist in dem Entscheide vom 31. December 1857 in folgender Weise bestimmt:

- 1) In die geringste Klasse gehört das Land westlich von einer Linie, beginnend bei der Zühlbrücke, fortlaufend längs dem Kanal bis zu dem Punkte, bei welchem der Kanal auf die Broye auffällt, von da weiter der Broye nach aufwärts bis zur Einmündung des Mühlekanals in die Broye, von hier diesem Kanal folgend bis zur Landstraße von Ins nach Murten und dann dieser Landstraße entlang bis an das Ende des Mooses.
- 2) In die mittlere Klasse gehört alles Moosland östlich von der vorbeschriebenen Linie bis zu einer zweiten Linie, die in folgender Weise fixirt wird: bei dem Punkte, auf welchem die Bieberen die Grenze des Großen Mooses berührt, bei den sogenannten Stangen, befindet sich ein Markstein, welcher die Gemeinde Oberried von der Moosgemeinde scheidet; von diesem Steine aus wird nun über die sogenannte eichene Säule (Kantonsmarche auf dem durch die beiden Kantonsgrenzlilien gebildeten Winkel) quer durch das Moos bis an die Moosgrenze bei Münschemier eine gerade Linie gezogen.
- 3) Das Land östlich von der so gezogenen Linie fällt in die beste Bodenklasse.

Neue Vermessung des Mooses.

22. Zum Zwecke der jetzigen Moosvertheilung unter die Bernischen Moosberechtigten ließ das Schiedsgericht Detailpläne des Moosgebietes im Maßstabe von 1 : 2000 auf Grundlage der Meßtischblätter der schweizerischen trigonometrischen Vermessung und Uebersichtspläne im Maßstabe von 1 : 10,000 anfertigen; auf Grundlage dieser Pläne fand eine neue Vermessung des zu vertheilenden Moosgebietes statt. Ferner fand sich das Schiedsgericht durch wiederholte Localbesichtigungen und durch die von den Vertretern der moosberechtigten Gemeinden gemachten Mittheilungen veranlaßt, an der im frühern Ausschcheidungsverfahren angenommenen Klasseneintheilung des Mooslandes etwelche Abände-

Neue Bodentaxation.

rungen vorzunehmen. Einerseits wurde aus dem ganz schlechten Moosstück gegen die Zihlbrücke hin eine vierte Bodenklasse gebildet, welche zu  $\frac{1}{2}$  gewerthet wurde; dieses Stück ist begrenzt durch eine Linie, welche von der obern Ecke des Galsereinschlages quer über das Moos gezogen wird. Anderseits wurde die beste Klasse etwas verkleinert, indem die frühere Scheidelinie zwischen der besten und der mittlern Klasse aufgegeben und an den Weg verlegt wurde, welcher von der Kanalmühle quer durch das Moos führt.

Nach diesen Abänderungen zeigt die Vermessung des zu vertheilenden Moosgebietes und der einzelnen Bodenklassen folgendes **Vermessungsergebniß.**

1. Klasse, wirkliche Zuch.	1554,51,	Einheitszuch.	$1554,51 \times 2 = 3109,02.$
2. " " "	1583,94,	"	$1583,94 \times 1\frac{1}{2} = 2375,91.$
3. " " "	1855,54,	"	$1855,54 \times 1 = 1855,54.$
4. " " "	181,95,	"	$181,95 \times \frac{1}{2} = 90,97.$

Summe: wirkliche Zuch. 5175,94, Einheitszuch. . . . . 7431,44.

**23.** Nach durchgeführter Vertheilung des Mooses ergab sich, daß bei dessen Vermessung in folgenden Richtungen Irrthümer vorgefallen sind: **Irrungen in der Vermessung.**

- 1) Zwei Maß Land, welche in Folge früherer Concession dem Peter Berner gehören und unten am Dorfe Müntschemier liegen, sind zum gemeinen, der Vertheilung unterliegenden Moose hinzuge-rechnet worden.
- 2) Eine Fläche von 50,000 Quadratuß unten am Ins- und dem Müntschemier-Heumoos bei der Krümme, welche zum gemeinen Moos gehört, ist außer Berechnung geblieben.
- 3) Ein kleiner Abschnitt des gemeinen Mooses, welcher an den Eins- schlag der Gemeinde Wylerostigen anstößt, ist als außer der Theilung verbleibend angesehen worden, weil der Hirt von Fres- schelz denselben unbefugter Weise für sich eingeschlagen hatte.
- 4) Der größere, 7,46 effective Zucharten haltende Theil des sogenannten Hubelhölzli ist aus Versehen als nicht zum gemeinen Moose gehörend angesehen worden.

Diese Irrungen wurden nachträglich berichtigt (vgl. No. 27), und es tritt somit eine etwelche Vermehrung der zur Vertheilung gelangenden Moosfläche ein.

**24.** Bei der obigen Taxation des Mooslandes ist noch keine Rücksicht darauf genommen, daß an drei Stellen des zu vertheilenden Gebietes kleinere Holzbestände sich vorfinden. Diese Holzbestände sind durch Experte besonders gewerthet worden, und das Ergebniß der Expertise ist folgendes:

1) Das Inselhölzli oder Hubel zeigt an Holzbestand:

Eichen:	1303	Kubikfuß	Rugholz zu 55 Rp.	Fr.	716.	50	Rp.
	74 $\frac{1}{2}$	Klafter	"	20	Fr.	"	1490. — "
	1675	Wellen	"	10	Rp.	"	167. 50 "

Fr. 2374. —.

**Werthung  
der Gehölze.**

				Uebertrag Fr. 2374. —
Riefen:	96	Klafter	zu 18 Fr.	Fr. 1728. — Rp.
	1600	Wellen	„ 10 Rp.	„ 160. — „
				„ 1888. —
Fichten:	6	Klafter	zu 15 Fr.	Fr. 90. — Rp.
	70	Wellen	„ 10 Rp.	„ 7. — „
				„ 97. —
				Gesamtwertb des Holzbestandes Fr. 4359. —

2) In den Aefeldornen findet sich nachstehender Holzbestand:

Fichten und Riefen:	10½	Klafter	zu 17 Fr.	Fr. 178. 50 Rp.
	120	Wellen	„ 10 Rp.	„ 12. — „
Bappelholz:	4	Klafter	„ 10 Fr.	„ 40. — „
Rieferaufwuchs:	2500	Wellen	„ 10 Rp.	„ 250. — „

Gesamtwertb des Holzbestandes Fr. 480. —

3) Das Holz des Erlenhölzli besteht nur aus Sträuchern, Dornen und einigen Erlen und verdient nach den Experten keine Abschätzung.

## VI. Vertheilung des Moosgebietes.

Zutheilung an die  
Bürgergemeinde Ins,  
sowie an die Neuen-  
burgischen u. Waadt-  
ländischen Gemeinden.

25. Bei Vertheilung des Mooses werden zunächst die Gemeinden Ins; Saint-Blaise und Cornaux; Champmartin, Cudresin, Mur und Ballamand, für die ihnen nach No. 17 zustehenden besondern Rechtsansprüche abgesunden. Der Bürgergemeinde Ins wird zu diesem Ende ein Abschnitt von 4 Jucharten in der zweiten Bodenklasse abgesteckt; die beiden Neuenburgischen und die vier Waadtländischen Gemeinden erhalten die ihnen zukommenden Abschnitte, 52½ Jucharten und 131 Jucharten, nach den von ihnen geäußerten Wünschen beim Neuenburger-Rondet in der dritten Bodenklasse angewiesen. Hiedurch vermindern sich die zur Vertheilung gelangenden 7431,44 Einheitsjucharten auf 7241,94 Einheitsjucharten, wovon 3109,02 der ersten Bodenklasse, 2369,91 der zweiten, 1672,04 der dritten und 90,97 Jucharten der vierten Klasse angehören.

Zutheilung an die 24  
Bernischen Gemeinden.

26. Nach den in No. 16 gewonnenen Verhältnißzahlen haben die 24 moosberechtigten Bernergemeinden von dem zu vertheilenden Moosgebiete folgende Flächen anzusprechen:

	Verhältnißzahl.	Antheil am Moos.
Bargen	583	497,36 Einheitsjucharten.
Brüttelen	328	279,81 „
Bühl	142	121,14 „
Epfach	209	178,30 „

	Verhältnißzahl.	Antheil am Moos.	Einheitsjucharten.
Erlach	547	466,65	Einheitsjucharten.
Fensterhennen	259	220,95	"
Gäferz	30	25,59	"
Gals	462	394,13	"
Gampelen	201	171,48	"
Golaten	255	217,54	"
Gurbrü	212	180,86	"
Jns	1160	989,60	"
Kallnach	719	613,39	"
Lüscherz	203	173,18	"
Mullen	78	66,54	"
Müntschemier	485	413,75	"
Niederried	200	170,62	"
Siselen	443	377,92	"
Täuffelen=Gerlafingen	336	286,64	"
Treiten	277	236,31	"
Tschugg	278	237,16	"
Vinelz	464	395,84	"
Walperdöwyl	326	278,11	"
Wileroltigen	292	249,11	"
	8489	7241,98	Einheitsjucharten.

Die Antheile, welche hienach den einzelnen Gemeinden an dem der Vertheilung unterliegenden Moosgebiete zukommen, werden denselben unter Beobachtung der Anleitung des Compromißvertrages, daß keine am Moos gelegene moosberechtigte Gemeinde von dem in ihrer Nähe befindlichen Moosboden verdrängt werden solle, und unter möglichster Berücksichtigung der sich mannigfach kreuzenden Interessen in Effectivjucharten folgender Maßen angewiesen:

Bargen erhält . . . . .	248,68 effective Juch.	I. Kl.
Brüttelen . . . . .	{ 177,60 " " II. "	
	{ 13,41 " " III. "	
Bühl . . . . .	60,57 " " I. "	
Epsach . . . . .	89,15 " " I. "	
	{ 66,51 " " II. "	
Erlach . . . . .	{ 374,36 " " III. "	
Fensterhennen . . . . .	110,47 " " I. "	
Gäferz . . . . .	17,06 " " II. "	
	{ 44,36 " " II. "	
Gals . . . . .	{ 236,61 " " III. "	
	{ 181,95 " " IV. "	
	{ 18,40 " " II. "	
Gampelen (Banelgut inbegriffen) . . . . .	{ 143,86 " " III. "	



Land erhalten, an die Kosten des Ausschidungsverfahrens beizutragen sei. Demgemäß hat Ins für den Holzbestand im Hubelhölzli Nr. 4359 zu bezahlen; die Pflicht, den Werth des Holzbestandes der Reheldornen im Betrage von Fr. 480 an die Kosten beizutragen, fällt auf die Gemeinden Erlach, Gals und Gampelen, in der Art, daß Erlach davon Fr. 231, Gals Fr. 212 und Gampelen Fr. 37 zu übernehmen hat.

29. Die Vertheilung des bisher gemeinsam genutzten Moosgebietes unter die einzelnen Gemeinden ist mit den in No. 27 enthaltenen Verfügungen in den vom Schiedsgericht erhobenen Plan im Maßstabe von 1:10,000 (vgl. No. 22) eingetragen, sowie an Ort und Stelle durch Pfähle bezeichnet. Zur Orientirung darüber und als Anleitung für das Verständniß der gesetzten Pfähle wird dem vorliegenden Entschiede am Schlusse eine Beschreibung der Begrenzung der einzelnen Moosanteile beigelegt (vgl. No. 35 u. ff.)

Einzeichnung der Moosvertheilung in die Pläne und Ausführung derselben.

Dabei werden, falls die Maßverhältnisse in Wirklichkeit von den oben angegebenen hier und da abweichen sollten, dießfällige Reclamationen von vornherein ausdrücklich ausgeschlossen.

Ausschluß von Reclamationen wegen Maßdifferenzen.

## VII. Wegverhältnisse, Abzugs- und Einfriedigungsgräben.

30. Um den Gemeinden die ungestörte Bewerbung und Benutzung der ihnen zugewiesenen Moosanteile zu sichern, werden betreffend die Wegverhältnisse folgende Anordnungen getroffen:

Ordnung der Bewerhältnisse.

- 1) Alle auf das Große Moos und alle über dasselbe führenden Wege behalten ihre bisherigen Bestimmungen.
- 2) Diejenigen Gemeinden, welche nicht direct aus diesen Wegen in die ihnen zugewiesenen Theile des Mooses gelangen können, sondern von denselben aus noch über die Moosanteile anderer Gemeinden ihren Weg nehmen müssen, sind berechtigt, von den Letzteren die Einräumung eines Weges an geeigneter Stelle für das ganze Jahr zu verlangen.
- 3) Folgende Wege werden speciell bezeichnet:
  - a. Die Gemeinde Lüscherz ist berechtigt, den Weg in die ihr zugewiesene Moosabtheilung zu jeder Zeit des Jahres vom Römer- oder Heidenweg aus über die Moosabtheilung der Gemeinde Binolz längs dem den Waadtländischen Gemeinden zugewiesenen Moosanteil da, wo der Uebergang am schmalsten ist, zu nehmen.
  - b. Der Gemeinde Täuffelen = Gerlafingen haben die Gemeinden Walperzwil, Brüttelen und Tschugg vom Pfahl No. 39 über No. 37 zu No. 25 während des ganzen Jahres offenen Weg einzuräumen.
  - c. Dem Eigentümer des Bernischen Theiles der Löffelmatte wird ein Wegrecht aus der in der Nähe durchführenden Landstraße längs dem Scheidgraben zu seinem Grundstücke bewilligt.

- 4) Hinsichtlich derjenigen Straßen und Wege, für welche die kantonalen gesetzlichen Vorschriften über den Straßenunterhalt zutreffen, sind diese Vorschriften maßgebend.
- 5) Diejenigen Wege, welche bloß für die Bewerbung einzelner Moosabtheilungen dienen, sind von denjenigen, welche sie benutzen, nach Verhältniß der Nutzungsflächen zu erstellen und zu unterhalten; das dafür benötigte Land haben diejenigen Gemeinden, über deren Moosanteile die Wege führen, unentgeltlich einzuräumen.
- 6) Wo Wege von Abzugskanälen oder Einfriedigungsgräben durchschnitten werden, haben die Wegberechtigten die Sohle des Kanales oder Grabens mit Steinen zu belegen und daneben einen Steg für Fußgänger zu erstellen, falls sie nicht eine vollständige Ueberbrückung des Kanales oder Grabens vorziehen. An die Erstellungs- und Unterhaltungskosten dieser Uebergänge haben diejenigen, welche dieselben benutzen, wieder nach Verhältniß der Nutzungsflächen beizutragen.
- 7) Veranlaßt die Durchführung vorstehender Bestimmungen Streitigkeiten unter einzelnen Gemeinden, z. B. über die einem Wege zu gebende Breite und Richtung oder über die Vertheilung seiner Erstellungs- und Unterhaltungskosten oder über die Art, wie ein Kanal- oder Grabenübergang erstellt werden soll, so haben die Verwaltungsbehörden darüber zu entscheiden.

Abzug- und Einfriedigungsgräben.

**31.** Hinsichtlich der Abzug- und Einfriedigungsgräben werden im Allgemeinen folgende Vorschriften aufgestellt:

- 1) Die bloß zur Einfriedigung dienenden Gräben gehören zu den dadurch eingefriedigten Grundstücken; deren Reinigung und sonstiger Unterhalt liegt den Eigenthümern dieser Grundstücke ob.
- 2) Bei Aussteckung der Moosvertheilung sind von Seite des damit beauftragten Ingenieurs aus Irrthum vielfach die Einfriedigungsgräben bereits bestehender Einschlüge dem gemeinen, der Vertheilung unterliegenden Moosgebiete zugeschrieben worden, und es hat sich das Schiedsgericht dadurch veranlaßt gesehen, die Versetzung der betreffenden Pfähle anzuordnen; sollten dessenungeachtet Pfähle auf der Innenseite der Einfriedigungsgräben von Einschlügen verblieben sein, so ist die Aussteckung dahin zu berichtigen, daß die Gräben, falls sie nicht als Entwässerungskanäle zu betrachten sind und daher unter die nachfolgenden Bestimmungen fallen, Bestandtheile der betreffenden Einschlüge werden.
- 3) Die Entwässerungskanäle sind als öffentliches Gut zu behandeln und werden gemäß § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Correction der Gewässer und die Austrocknung von Mösfern unter öffentliche Aufsicht gestellt.

- 4) Die Reinigung der Entwässerungskanäle liegt den beidseitigen Anstößern ob; dieselbe soll alljährlich wenigstens ein Mal in dem dafür geeigneten Zeitpunkte vorgenommen werden.

32. Zu verschiedenen besonderen Anordnungen veranlaßt der **Scheidgraben zwischen Bern und Freiburg.** Scheidgraben, welcher nach Art. 34 des Entscheides vom 31. December 1857 zwischen dem den Bernischen Moosberechtigten zugekommenen Moostheile und demjenigen der Freiburgischen Moosberechtigten angelegt worden ist.

Einmal zeigt der Augenschein, daß dieser Graben geeignet ist, durch bessere Entwässerung die Kulturfähigkeit des Mooslandes zu heben, daß aber dieser Zweck gegenwärtig nur unvollkommen erreicht wird, weil der gerade Lauf des Grabens und damit der Wasserabfluß durch die Straße von Müntschemier nach Kerzers, durch die Löffelmatte und durch die Hahnenmatte unterbrochen ist. Um das ersterwähnte Hinderniß zu beseitigen, stellt das Schiedsgericht an die Regierung von Bern das Gesuch, sie möchte im Einverständnisse mit den Behörden des Kantons Freiburg unter der erwähnten Straße einen Durchlaß für den Scheidgraben erstellen lassen, mit dem Bemerkten, daß dagegen der in der Nähe bestehende Grabendurchlaß wegfallen könne, also nur eine Versetzung der bestehenden Brücke nöthig sei; dabei wird die Regierung eingeladen, diese Baute als auf Rechnung der Moosauscheidung fallend zu betrachten und dabei den Kostenbetrag auf die einzelnen an dieser Auscheidung beteiligten Gemeinden nach den gleichen Verhältnißzahlen, welche für Deckung der Abfindungssumme von Fr. 25,000 an den Staat angenommen worden sind (vgl. No. 12), zu verlegen.

Was die Unterbrechung des Scheidgrabens durch die Löffelmatte angeht, so hat der gegenwärtige Eigenthümer des im Kanton Bern liegenden Theiles dieses Grundstückes, Herr alt Gemeindevorsteher Jakob Burkhardt von Müntschemier, seine Einwilligung dazu ertheilt, daß der Scheidgraben, gegen billige Entschädigung für das dafür in Anspruch genommene Land, durch die Löffelmatte hindurchgeführt werde; die Hahnenmatte gehört der Gemeinde Müntschemier, welche nach dem Compromißvertrage den daberigen Anordnungen des Schiedsgerichtes, vorbehaltlich des allgemeinen Recursrechtes, sich zu unterziehen hat. Demzufolge hat das Schiedsgericht Herrn Amtsrichter Stauffer in Gampelen darum angegangen, den Scheidgraben in seinen jetzigen Dimensionen auf Rechnung des Auscheidungsverfahrens durch die Löffel- und Hahnenmatte durchzuführen. Für den hieraus in der Hahnenmatte erwachsenden Landverlust ist der Gemeinde Müntschemier nach No. 27 bereits eine Entschädigung zugetheilt; Herr Jakob Burkhardt wird hiefür eine Entschädigung von Fr. 8 auf Rechnung des Auscheidungsverfahrens bezahlt.

Neben dem Zwecke der Entwässerung hat der Scheidgraben den Zweck

wirksamer Abscheidung des Bernischen vom Freiburgischen Moos-  
 antheile, namentlich so lange der Weidgang auf dem Moose noch fort dauert;  
 dieser Zweck wird nach dem Augenschein und den übereinstimmenden Aus-  
 sagen der Vertreter der Gemeinden ebenfalls nur unvollkommen erreicht,  
 weil das im Entscheide vom 31. December 1857 bestimmte Profil des  
 Grabens ungenügend ist, und es sollte daher die Tiefe des Grabens von  
 2½ auf 5 Fuß und dessen Breite an der Basis auf 6 Fuß, mit andert-  
 halbfüßiger Böschung, vermehrt werden. Das Schiedsgericht strebte die Er-  
 weiterung des Scheidgrabens auf diese Dimensionen durch eine Verständigung  
 mit der Freiburgischen Moosgemeinde an; es hätte nämlich diese Gemeinde  
 die Erweiterung des Grabens zur Hälfte auf ihrem Gebiete vorzunehmen,  
 indem nach dem Entscheide vom 31. December 1857 die Mittellinie des  
 Grabens die Nutzungsgrenze zwischen den Bernischen und Freiburgischen  
 Berechtigten bildet und daher nicht wohl verrückt werden kann. Die Frei-  
 burgische Moosgemeinde verweigerte jedoch beharrlich ihre Mitwirkung, und  
 auch dießfällige Schritte des Schiedsgerichtes bei der Regierung des Kantons  
 Freiburg sind erfolglos geblieben. Unter solchen Umständen muß das  
 Schiedsgericht darauf verzichten, die beabsichtigte Erweiterung des Scheid-  
 grabens durchzuführen, und sich damit begnügen, die Regierung von Bern  
 auf diese Angelegenheit aufmerksam zu machen und sie um ihre Verwendung  
 bei der Regierung von Freiburg zu ersuchen. Dabei wird für den Fall,  
 daß die nachträgliche Erweiterung erzielt werden kann, denjenigen Gemeinden,  
 welchen der an den Scheidgraben anstoßende Theil des bisher gemeinsam  
 genutzten Moosgebietes bei der Moosvertheilung zufällt, und der Gemeinde  
 Müntschemier als Eigenthümerin der Hahnenmatte die Verpflichtung auf-  
 gelegt, das für die Erweiterung nöthige Land unentgeltlich abzutreten;  
 ferner wird Herr Jakob Burkhardt als Eigenthümer des Bernischen Theiles  
 der Löffelmatte bei der vor dem Schiedsgericht übernommenen Verpflichtung  
 behaftet, das hiesür noch erforderliche Land zum gleichen Preise abzutreten,  
 wie dasselbe von ihm erworben worden ist (Fr. 450 für 110,400 □').

### VIII. Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens.

Deckung der schiedsger-  
 richtlichen Kosten.

33. Die sämmtlichen durch das Ausscheidungsverfahren veranlaßten  
 Kosten, welche sich aus einer von der Kanzlei im Einverständnisse mit dem  
 Präsidium anzufertigenden Uebersicht ergeben werden, sind nach Anleitung  
 des Compromißvertrages bei der Staatskasse von Bern zu erheben. Ander-  
 seits sind die nach dem vorliegenden Schiedspruche sich für das Ausschei-  
 dungsverfahren ergebenden Einnahmen ebenfalls der Staatskasse einzube-  
 zahlen, nämlich die Zahlungen für die Holzbestände auf dem Moose (No. 28),  
 die Zahlung von Ins für einen Theil des Areal des Hubelhölzli (No. 27)  
 und der Betrag von Fr. 150, welchen die Gemeinden Narberg und Kappelen  
 an die Prozeßkosten zu leisten haben (No. 18). Der ungedeckt bleibende Theil.

der Kosten des Ausscheidungsverfahrens ist von der Staatskasse Bern auf die an der Moosausscheidung Theil nehmenden Gemeinden nach den gleichen Verhältnißzahlen, welche für Deckung der Abfindungssumme von Fr. 25,000 an den Staat angenommen worden sind (vgl. No. 12), zu verlegen.

### IX. Eröffnung des Schiedspruches.

34. Der vorstehende Schiedspruch wird in der nöthigen Zahl von Exemplaren dem Regierungsrathe von Bern übermittelt, mit dem Ansuchen, je ein Exemplar unter Eintragung des Insinuationstages den nachstehend benannten Interessenten aus dem Kanton Bern zustellen zu lassen, mit der Anzeige, daß die Pläne, in welche die Moosvertheilung eingezeichnet ist, und die übrigen Acten des Ausscheidungsverfahrens während 30 Tagen beim Gerichtspräsidenten von Erlach zu ihrer Einsicht ausliegen, und daß eine allfällige Appellation gegen den Schiedspruch binnen der gleichen Frist dem erwähnten Gerichtspräsidentium nach Maßgabe von § 9 des Compromißvertrages vom 13. August 1860 zu erklären sei:

Eröffnung des Schiedspruches an die Bernischen Interessenten.

- |  |   |
|--|---|
| 1. Staat Bern;   |   |
| 2. Narberg   | } |
| 3. Barga   |   |
| 4. Kallnach  |   |
| 5. Kappelen  |   |
| 6. Niederried  |   |
| 7. Brüttelen   | } |
| 8. Erlach  |   |
| 9. Finsterhennen   |   |
| 10. Gals   |   |
| 11. Gampelen   |   |
| 12. Gäser;   |   |
| 13. Inä  |   |
| 14. Lüscherz   |   |
| 15. Mullen   |   |
| 16. Müntschemier   |   |
| 17. Sifelen  | } |
| 18. Treiten  |   |
| 19. Tschugg  |   |
| 20. Binels;  |   |
| 21. alt Präsident Burkhart in Müntschemier<br>als Eigenthümer der halben Löffelmatte |   |
| 22. Eigenthümer des Banelgutes bei Gampelen  | } |
| 23. Eigenthümer der Kanalühle in Treiten   |   |
| 24. Gurbrü   |   |
| 25. Golaten  |   |
| 26. Wyleroltigen   |   |

Amtsbezirk Narberg;

Amtsbezirk Erlach;

Amtsbezirk Laupen;

- 27. Bühl
- 28. Gysach
- 29. Sagnef
- 30. Täuffelen-Gerlafingen
- 31. Walperstühl

} Amtsbezirk Nidau.

Eröffnung an die  
Neuenburgischen und  
Waadtländischen  
Interessenten.

Ferner werden einige Exemplare des Schiedspruches dem Staatsrathe von Neuenburg zur Eröffnung an die Pfarrgemeinden Saint-Blaise und Cornaux und eine Anzahl weiterer Exemplare dem Staatsrathe von Waadt zur Eröffnung an die Gemeinden Champmartin, Cudresin, Mur und Ballamand übermittelt, mit dem Ansuchen, den benannten Gemeinden davon Kenntniß zu geben, daß sie die Pläne, in welche die Moosvertheilung eingezeichnet ist, und die übrigen Acten des Schiedsgerichtes beim Gerichtspräsidenten von Erlach während 30 Tagen einsehen können, und daß sie eine allfällige Appellation gegen den Schiedspruch binnen der gleichen Frist bei diesem Präsidium nach Maßgabe von § 9 des Compromißvertrages vom 13. August 1860 zu erklären haben.

**Brugg**, den 21. Mai 1864.

**Der Obmann des Schiedsgerichtes:**

**G. Jäger**, Bundesrichter.

**Die Mitglieder des Schiedsgerichtes:**

**W. Hünerwadel**, Bezirksamtmann.

**J. A. Vogel**, Nationalrath.

**Der Secretär des Schiedsgerichtes:**

**Dr. C. Escher**, Bundesgerichtschreiber.

## U n h a n g.

### Beschreibung der Begrenzung der Moosantheile, welche den einzelnen Gemeinden zukommen.

33. Nach No. 29 des vorstehenden Entscheides ist die Vertheilung des Bernischen Antheiles am Großen Moose unter die einzelnen moosberechtigten Gemeinden in den Uebersichtsplan des Mooses im Maßstabe von 1:10000, welcher in zwei Blätter zerfällt, eingezeichnet. In dem gleichen Plan finden sich auch die Nummern der an Ort und Stelle gesetzten Grenzpfähle eingetragen. Mittheilungen über die Grenzpfähle.

Die Pfähle sind von dreierlei Art, nämlich:

- 1) Bierkantige Pfähle, 4 Zolle ins Geviert stark, 6 Fuß lang, von Kohrenholz, mit zwei gleichen Nummern auf den entgegengesetzten Seiten; sie bezeichnen die Grenzlinien zwischen zwei oder mehreren Gemeinden.
- 2) Runde Pfähle, durchschnittlich 2 Zoll dick, 5 Fuß lang, von entrindetem Tannenholz, nur auf einer Seite nummerirt; diese Pfähle bezeichnen die Umfangsgrenzen des bisherigen gemeinen Weidmooses und sind mit der Nummer diesem zugekehrt.
- 3) Zwischenpfähle, ebenfalls rund und  $1\frac{1}{2}$ —2 Zoll stark, 5 Fuß lang, von entrindetem Tannenholz, ohne Nummern; sie sind durchschnittlich auf 100, stellenweise aber nur auf 200-Fuß Entfernung geschlagen und stehen auf den zwischen den nummerirten Pfählen gezogenen Grenzlinien.

Die Nummern der Pfähle sind in die Pfähle eingebrannt und laufen für jedes Blatt des Planes in besonderer Reihenfolge. Das erste Blatt des Planes umfaßt den westlichen Theil des Großen Mooses, von der Zühlbrücke an bis in die Gegend der Straße von Ins nach Murten; der östliche Theil des Mooses, von hier gegen Narberg hin, ist auf dem zweiten Blatte enthalten.

Darüber, wie die Antheile der Gemeinden abgegrenzt sind, geben die bei den schiedsgerichtlichen Acten liegenden, vom December 1862, 17. März 1863 und 16. April 1864 datirten Berichte des Herrn Geometer Ueberhard in Kirchberg nähere Auskunft; um den Gemeinden die Orientirung an Ort

und Stelle zu erleichtern, werden ihnen aus den erwähnten Berichten nachstehend die Grenzen der einzelnen Abschnitte mitgetheilt.

Bargen.

36. Bargen. Die 248,68 Jucharten dieser Gemeinde liegen im östlichen Theile des Mooses. Deren Grenze läuft vom Pfahl No. 1, an den Gemeindematten von Eifelen, diesen und dem Bach entlang über 2 und 3 zu 4, zunächst der Straße von Narberg nach Eifelen; von da, den Gemeindematten und Einschlägen von Bargen folgend, dem Graben nach über 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 zu 13, am Kallnach-Moosantheil stehend; dem letztern nach zu 14; von hier in gerader Linie dem Moosantheile von Eifelen nach wieder zu 1.

Brüttelen.

37. Brüttelen. Die Gemeinde Brüttelen erhält ihren Antheil von 191,01 Jucharten im westlichen Theile des Mooses. Dessen Grenze geht vom Pfahl No. 37, etwas außerhalb des Kanals an dem dortigen Moosantheile von Walperöwyl stehend, in östlicher Richtung zu 38, von hier mit einem Bruche nach rechts zu 35, sodann wieder rechts abbrechend zu 25, von hier zurück zu 37.

Bühl.

38. Bühl erhält 60,57 Jucharten im östlichen Theil. Der ihm angewiesene Bezirk liegt mitten im Moose außerhalb des Antheiles von Finsterhennen und hat vier gerade Grenzlinien: von No. 31 zu 30, von 30 über 41a zu 39, von 39 zu 32, von 32 zurück zum Anfangspunkt.

Epfach.

39. Epfach. Sein Antheil beträgt 89,15 Jucharten und liegt ebenfalls im östlichen Theil. Die Grenze geht von No. 32, außerhalb des Antheiles von Finsterhennen stehend, in gerader Linie zu 39; von da wieder in gerader Linie zu 49, bei den Gemeindematten von Wylseroltigen; diesen Matten nach über 49a zu 50; von hier in gerader Linie zu 51, bei den Gemeindematten von Lüscherz; diesen Matten entlang zu 33; sodann in gerader Linie wieder zum Anfangspunkt 32.

Erlach.

40. Erlach werden 440,87 Jucharten im westlichen Theil angewiesen. Sein Moosantheil beginnt bei No. 76, rechts von dem über das Hubelhölzli ins Moos führenden Wege. Von 76 läuft die Grenze längs dem dortigen Grenzgraben zu 75 und von hier mit einer Abbiegung nach rechts zu 79; von 79 in gerader Linie quer über den Kanal zu 14a am Neuenburgersee; von 14a dem Neuenburgersee entlang über 19 zu 18; von 18, in einem rechten Winkel nach links abbiegend, geradlinig über 17 zu 16, an der Ecke des Mullen-Einschlages stehend; von 16 diesem Einschlage folgend zu 15 und von hier, dem Kanal und den Erlacher Gemeindematten entlang, zu 78; von 78 über den Kanal und den Erlacher- und Winkelzer-Gemeindematten folgend zu 77; endlich von 77 in einer unregelmäßigen Linie über 52 und 53 zum Ausgangspunkte 76.

Finsterhennen.

41. Finsterhennen erhält 110,47 Jucharten im östlichen Theil. Der ihm angewiesene Bezirk beginnt bei No. 19, an den Einschlägen von

Sifelen. Von 19 läuft die Grenze in gerader Linie zu 18; von da, rechtswinklig nach rechts abbiegend, wieder in gerader Linie über die Pfähle 31 und 32 zu 33, bei den Rüscherz-Gemeindematten; von 33 wieder nach rechts abbrechend den genannten Matten entlang zu 34, unweit vom Mühlkanal; dem Bach folgend zu 35 und von hier, den Finsterhennen-Einschlägen entlang, über 36, 37 und 38 wieder zu 19.

42. Gäslerz. Der Antheil dieser Gemeinde liegt im östlichen Theil und beträgt 17,06 Jucharten. Seine Grenze geht von No. 68, bei den Matten des Inselpitals stehend, in gerader Linie zu 67; von hier nach rechts abbrechend wieder in gerader Linie über 66 zu 81, an der Ecke des Gäslerz-Einschlages; von 81, abermals rechts abbrechend, dem genannten Einschlag entlang zu 82; von da, den Einschlägen folgend, über 83 und 84 zurück zu 68.

Gäslerz.

43. Gals erhält 462,92 Jucharten im westlichen Theil, in zwei Stücken, welche durch die Mooszutheilung an Gampelen von einander geschieden werden.

Gals.

Das erste Stück beginnt bei No. 1, am Neuenburgersee und an der Ecke des Banelgutes stehend. Die Grenze läuft von hier dem Banelgut entlang an die Zihl, welche sie bei 2 trifft, und der sie bis zur Zihlbrücke folgt, wo der Pfahl 3 steht; dann über 4 nach 5, an der Ecke des Gampelen-Einschlages; über 6, 7 und 8 um diesen Einschlag herum nach 9, an der Ecke des Gals-Einschlages; über 10, 11 und 12 um den letztern Einschlag herum und dann dem Kanal folgend zu 83; von hier in gerader Linie an den Neuenburgersee zu 13 und diesem See entlang zurück zum Ausgangspunkt 1.

Das zweite Stück beginnt wieder am Neuenburgersee bei 14, geht von hier in gerader Linie landeinwärts und über den Kanal zu 80; von 80 den Einschlägen folgend zu 79; von 79 in gerader Linie und über den Kanal an den Neuenburgersee, wo der Pfahl 14a steht; endlich dem See folgend wieder zu 14.

44. Gampelen. Sein Antheil beträgt 162,26 Jucharten und wird im westlichen Theil angewiesen, mit folgender Begrenzung: von No. 82, am Heidenweg stehend, nach links den Einschlägen folgend über 81 zu 80; von 80, der einen Mooszutheilung an Gals entlang in gerader Linie und über den Kanal zu 14 am Neuenburgersee; von 14 dem Seeufer nach in der Richtung gegen die Zihlbrücke bis 13; von 13 landeinwärts, der zweiten Zutheilung an Gals folgend, zu 83 und von hier zurück zum Ausgangspunkte 82.

Gampelen

45. Golaten. Der dieser Gemeinde zukommende Moosantheil von 108,77 Jucharten wird ihr in zwei Stücken angewiesen, welche beide im östlichen Theile des Mooses liegen.

Golaten.

Das erste Stück beginnt bei No. 45, an den Gemeindematten von Wyleroltigen, und seine Grenze läuft von hier in gerader Linie zu 44, an der Kantonsgrenze stehend; von 44 rechts abbiegend, dieser Grenze und dem Scheidgraben entlang, zu 56; von hier wieder rechts abbrechend in gerader Linie zu 57, bei den Gemeindematten von Golaten und Gurbrü; endlich diesen Matten nach zurück zu 45.

Die Grenze des zweiten Stückes läuft von 51, bei den Gemeindematten von Rüscherz, zu 50, bei den Gemeindematten von Wyleroltigen; von hier den Gemeindematten von Wyleroltigen, Golaten und Gurbrü entlang zu 52; von hier, nach rechts abbrechend, in gerader Linie zu 53, bei den Gemeindematten von Treiten; sodann diesen Matten und denjenigen von Rüscherz entlang über 54 und 55 wieder zum Anfangspunkt 51.

Gurbrü.

46. Gurbrü erhält ebenfalls im östlichen Theil 90,43 Zucharten. Die Grenze seines Antheiles geht von 57, bei den Gemeindematten von Gurbrü und Golaten, in gerader Linie zu 56, an der Kantonsgrenze stehend; von 56 nach rechts, dieser Grenze und dem Scheidgraben geradlinig entlang, zu 58, bei dem über das Moos führenden Kanalmühlweg stehend; längs diesem Weg zu 59, auf der rechten Seite des Weges stehend; von hier nach rechts in gerader Linie zu 60, bei den Gemeindematten von Golaten und Gurbrü; von 60 wieder nach rechts abbrechend und diesen Matten folgend über 61 zum Anfangspunkt 57 zurück.

Inß.

47. Inß. Der dieser Gemeinde zuerkannte Moosantheil beträgt 666,01 Zucharten, wozu 4 Zucharten für die Bürgergemeinde Inß hinzukommen, und liegt im westlichen Theil.

Die ziemlich unregelmäßig gestaltete Grenzlinie der Mooszuteilung an Inß beginnt an der Broye bei No. 36 und geht von diesem Punkt in gerader Linie, parallel mit dem südöstlich liegenden Graben, über 35 und 38 zu 40, am Kanal stehend; von 40, nach links abbiegend, dem Kanal nach zu 39; in links abbrechender Linie von 39 über 43, Ecke des Tschugg-Einschlages, zu 42 am Heidenweg; von 42 wieder nach links längs dem Heidenweg, welcher die Grenze des Tschugg-Antheiles bildet, zu 49; von 49 in gerader Linie über 48 den Vinelz-Gemeindematten entlang zu 50; von 50 diesen Gemeindematten nach über 51 zu 52; von 52 rechts über den Graben an den Hubel zu 53; von 53 dem Hubel und seiner Grenze nach über 4 Pfähle zu 54; von 54 der Hubelgrenze und dem Einschlag nach zu 55, an einem Graben stehend; von 55, überall den Einschlägen und Gemeindematten von Inß folgend, über die Nummern 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70 zu 71; von 71, beim Moos- eingange, dem Graben gegen die Gemeindematten von Inß entlang über 72 zu 73; von 73 über den Mühlkanal und dem genannten Graben nach an die Kantonsgrenze und dieser entlang zu 74, an der Broye stehend; von 74 der Broye folgend zurück zum Anfangspunkte 36.

Beim Pfahl 70 ist der Bezirk von 4 Zucharten, welcher der Bürgergemeinde zukommt, wieder besonders ausgesteckt und durch 7 Pfähle bezeichnet.

Obige Mooszutheilung an Ins hat sich nachträglich gemäß No. 27 des Entscheides noch vermehrt durch Anweisung von 7,46 Zucharten im Hubelhölzli, sowie von 50,000 Quadratfuß im östlichen Theile des Mooses bei der Müntschemierkrümme.

48. Kallnach erhält seine 306,69 Zucharten im östlichen Theil des Mooses, mit folgender Begrenzung: von No. 13, an der südwestlichen Ecke der Barga-Gemeindematten, längs diesen Matten in der Richtung gegen Barga zu 23; von hier, rechts abbiegend und den Gemeindematten von Kallnach folgend, zu 24; von hier, wieder rechts abbrechend und längs den Gemeindematten von Kallnach und Niederried, über 25, 26, 27 und 28 zu 29; sodann von 29, an der Ecke der Niederried-Schrittenmatten, in gerader Linie zu 30; von 30, rechtwinklig abbrechend, in gerader Linie zu 31; von 31, wieder rechts abbrechend, in gerader Linie über 18 zu 17; endlich von 17, links abbrechend, dem Graben nach über 16 zu 15; endlich von 15 mit abermaligem Bruche nach rechts über 14 zurück zum Anfangspunkte 13.

Kallnach

49. Lüscherz. Der Moosanteil dieser Gemeinde beträgt 173,18 Zucharten und wird ihr im westlichen Theil des Mooses angewiesen. Dessen Grenze geht von No. 34, am rechten Ufer der Brove, dieser entlang zu 29; von hier, rechtwinklig abbrechend, in gerader Linie bis zu 27; von 27 wieder mit einem rechtwinkligen Bruche in gerader Linie zu 26; endlich von 26 in gerader Linie gegen die Brove zurück zum Ausgangspunkt 34.

Lüscherz.

50. Mullen erhält seine 56,04 Zucharten im westlichen Theile des Mooses, mit folgender Begrenzung: von No. 16, am Eckpunkte seines Einschlags gelegen, diesem Einschlag entlang über 20 zu 21 am Kanal; diesem nach zu 22; von hier, nach rechts abbrechend, in gerader Linie über 23 zu 24; von 24, mit einem rechtwinkligen Bruche nach rechts, in gerader Linie zu 17; endlich von 17 zurück zum Anfangspunkte 16.

Mullen.

51. Müntschemier hat auf 275,83 Zucharten Anspruch, und es sind ihm dieselben in zwei Stücken, beide im östlichen Theile des Mooses, ausgesteckt worden.

Müntschemier.

Der erste ihm zukommende Moosabschnitt beginnt bei No. 65, an der Kantonsgrenze und am Scheidgraben östlich von der Löffelmatte. Seine Grenze läuft von 65 der Kantonsgrenze und dem Scheidgraben entlang gegen die Löffelmatte, welche sie bei 65a trifft; sodann um diese Matte herum über 65b, 65c, 65d zu 65e, ebenfalls an der Kantonsgrenze stehend; von 65e abermals der Kantonsgrenze und dem Scheidgraben entlang bis zu 85, wo die zwischen Bern und Freiburg bestimmte Nutzungsgrenze die

Kantonsgrenze verläßt; sodann längs der Nutzungsgrenze und dem Scheidgraben in gerader Linie über die neue Müntschemier-Kerzerstraße zu 86, an der Hahnenmatte von Müntschemier stehend; von 86 rechts abbiegend dem Obermoos nach zu 87, am Mühlekanal unweit einem Wegübergang stehend; von 87, immer den Einschlügen von Müntschemier und Treiten folgend, über 88, 89, 90, 91 und 92 zu 81 und von da in gerader Linie zu 66; endlich von 66 rechtwinklig abbrechend und in gerader Linie zurück zum Ausgangspunkt 65. Dabei wird bemerkt, daß die mitten in diesem Abschnitt liegenden, mit den Pfählen 93—100 umgebenen Einschlüge außer der Moosvertheilung belassen worden sind, und daß das dem Peter Berner gehörende Land demselben verbleibt (vgl. No. 27).

Der zweite Moosabschnitt beginnt bei No. 101 an der Nutzungsgrenze zwischen Bern und Freiburg bei der Hahnenmatte. Von da läuft seine Grenze der Nutzungsgrenze und dem Scheidgraben geradlinig entlang über einen Markstein zu 102, an einem breiten Graben stehend; von 102 geht die Grenzlinie wieder rückwärts, den Einschlügen folgend, über 103, 104, 105 und 106 zum Anfangspunkt 101.

#### Niederried.

52. Niederried wird für seine 85,31 Zucharten ebenfalls im östlichen Theile des Mooses angewiesen. Die Grenze seines Moosantheiles beginnt bei No. 29, an der äußern Ecke der Niederried-Schrittenmatten stehend; geht von hier diesen Matten entlang zu 40, beim Mooseingang stehend; sodann den Matten von Golaten, Gurbrü und Träschelz folgend zu 41; von da, rechtwinklig abbrechend und in gerader Linie, bis zu 41a; endlich mit einem neuen Bruche nach rechts in gerader Linie über 30 zurück zum Anfangspunkt 29.

#### Eiselen.

53. Eiselen erhält seine 188,96 Zucharten im östlichen Theile, mit folgender Begrenzung: von No. 1, bei seinen Matten, in gerader Linie quer über das Moos dem Borgen-Moosantheil nach zu 14; bei 14 rechts abbrechend dem Moosantheil von Kallnach entlang zu 15 und hier links abbrechend über 16 zu 17; von hier mit einem Bruche nach rechts in gerader Linie zu 18 und mit abermaligem Bruche nach rechts zu 19, an den Eiselen-Einschlügen und am Bache stehend; diesem Bach und den Einschlügen folgend zu 20, am Vereinigungspunkte zweier Gräben unweit einem Wege stehend, und von da, den Einschlügen weiter folgend, dem Graben bei der Moosgasse nach zu 21; endlich wieder den Einschlügen und den Krümmungen des Grabens entlang über 22 zum Anfangspunkt 1 zurück.

#### Täuffelen-Gerlafingen.

54. Täuffelen-Gerlafingen. Sein Moosantheil von 286,64 Zucharten liegt im westlichen Theile des Mooses. Dessen Grenze beginnt bei No. 36 am rechten Ufer der Broye und folgt dem Laufe der Broye bis 34; von hier rechtwinklig abbrechend in gerader Linie bis 26 und von 26 abermals mit einem rechtwinkligen Bruche nach rechts zu 25; von

25 wieder mit einem Bruche nach rechts bis 35; endlich von 35 in schiefer Richtung gegen die Brove zum Punkt 36.

**35. Treiten.** Der Antheil dieser Gemeinde beträgt 155,48 Zucharten und wird ihr im östlichen Theile des Mooses angewiesen. Derselbe beginnt außerhalb der Kanalmühle bei den Gemeindematten von Treiten bei No. 64, und seine Grenze läuft von diesem Punkt aus in nachstehender Reihenfolge: südwestlich in gerader Linie zu 63, am Ufer eines Baches; von 63, diesem Bach entlang, zu 62, am Kanalmühlweg stehend; von 62 dem Kanalmühlweg nach über 59 zu 58, an der Kantongrenze; von 58 in westlicher Richtung der Kantongrenze und dem Scheidgraben nach bis 65; von 65, diese Grenze und den Scheidgraben verlassend, in gerader Linie zu 66; von 66 in gerader Linie mit einem Bruche nach rechts dem Gäserz-Moosantheile entlang zu 67; von 67, rechtwinklig nach links abbrechend, in gerader Linie zu 68, an einem Einschlage stehend; von 68 den Einschlagen und dem Kanalmülegut folgend über 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75 und 76 zum Anfangspunkt 64. Der in dieser Umfangsgrenze mitenthaltenene, mit den Pfählen 77, 78, 79 und 80 bezeichnete Einschlag fällt in Abzug.

Treiten.

**36. Tschugg** erhält seine 160,20 Zucharten im westlichen Theil angewiesen, mit folgenden Grenzen: von No. 41 am Kanal, gegen die Gemeindematten von Grubach, dem Heidenweg entlang in gerader Richtung landeinwärts zu 42; sodann von 42 rechts abbrechend in gerader Linie auf 43, Eckpunkt des Tschugg-Einschlages; von 43 in Fortsetzung der gleichen Linie zu 39, am Kanal beim Wegübergang; von 39 in gerader Linie mit Richtung gegen den Fählbaum über 37 zu 25; von 25, rechtwinklig abbrechend, in gerader Linie zu 23; von 23 in Fortsetzung der gleichen Linie zu 22 am Kanal; von hier längs dem jenseitigen Rande des Kanales links abbiegend zu 44 und dem Tschugg-Einschlage nach zu 43, dem Eckpunkte des Grabens; von 43 weiter um den Tschugg-Einschlag herum wiederum an den Kanal bei 45; endlich dem Kanal entlang zurück zum Anfangspunkt 41.

Tschugg.

**37. Wintelz.** Diese Gemeinde erhält ihre 391,92 Zucharten im westlichen Theile des Mooses in zwei Stücken angewiesen.

Wintelz.

Das eine Stück beginnt bei No. 19 am Neuenburgersee, und seine Grenze läuft von hier südwestlich zu 18; von da in gerader Linie landeinwärts zu 17; von 17 mit einem rechtwinkligen Bruche nach rechts zu 24; dann mit drei weiteren rechtwinkligen Brüchen immer in geraden Linien über 23, 25 und 26 zu 27; von hier wieder mit einem Bruche nach rechts in gerader Linie zu 28 am Neuenburgersee; sodann diesem und seinen Krümmungen nach zurück zum Anfangspunkte 19.

Das zweite Stück liegt zwischen den Gemeindematten von Erlach und Binelz und dem Ischugg-Einschlag. Die Grenze geht von No. 41, am Kanal beim Heidenweg, den genannten Gemeindematten entlang landeinwärts zu 46, 47 und 48; von hier rechts abbiegend zu 49 am Heidenweg und diesem entlang zurück zum Anfangspunkt No. 41.

Walperswyl.

58. Walperswyl erhält seine 140,49 Zucharten ebenfalls in zwei Stücken angewiesen, deren eines im westlichen, das andere im östlichen Theil des Mooses liegt.

Das Stück im westlichen Theil liegt auf dem linken Ufer des Kanals. Dessen Grenze läuft von No. 39, am Kanal beim Wegübergang, dem Kanal nach auswärts zu 40 und kehrt mit drei geraden, jeweilen nach rechts abbrechenden Linien über 38 und 37 zum Punkte 39 zurück.

Das zweite, im östlichen Theile liegende Stück ist folgender Maßen begrenzt: von 53, bei den Gemeindematten von Treiten, quer über das Moos in gerader Linie zu 52, bei den Gemeindematten von Golaten und Gurbrü; von hier südwestlich diesen Matten nach zu 52a und hier links abbiegend zu 60; sodann mit einem Bruche nach rechts in gerader Richtung zu 59, am Kanalmühlweg, und längs diesem Wege, welcher die Moos-antheile von Walperswyl und Treiten scheidet, in nordwestlicher Richtung bis zu 62, am Bache stehend; dem Bache nach auswärts zu 63; sodann, den Bach verlassend, in gerader Linie zu 64, an den Gemeindematten von Treiten stehend; von da diesen Matten entlang zurück zum Anfangspunkte 53.

Wylertoligen.

59. Wylertoligen hat Anspruch auf 124,56 Zucharten und erhält dieselben im östlichen Theil angewiesen. Die Begrenzung seines Antheiles ist folgende: von 41 bei den Gemeindematten von Freschelz geht die Grenze in gerader Linie quer über das Moos zu 41a; von dort nach links in gerader Linie über 39 zu 49, bei den Gemeindematten von Wylertoligen; sodann wieder links diesen Matten entlang nach 48 und dann rechts nach 45, in einer Ecke der genannten Matten; von hier zu 44, an der Kantonsgrenze und am Scheidgraben; bei 44 mit einem Bruche nach links dem Scheidgraben nach zu 43, bei den Freschelz-Gemeindematten; endlich diesen Matten entlang über 42 zurück zum Anfangspunkt 41.

Champmartin,  
Gudrefin, Mur und  
Ballamand.

60. Die Waadtländischen Gemeinden Champmartin, Gudrefin, Mur und Ballamand erhalten einen Bezirk von 131 Zucharten im westlichen Theile des Mooses. Die Grenze dieses Bezirkes läuft von 28 am Neuenburgersee in gerader Linie und parallel mit dem Grenzgraben des Neuenburger-Rondet über 27 zu 29 an der Broye, dieser nach zu 30, von da in gerader Linie und parallel mit 28—29 zu 31 am Neuenburgersee, endlich diesem und seinen Krümmungen entlang zurück zum Ausgangspunkt 28.

61. Die Neuenburgischen Pfarngemeinden Saint-Blaise und Cornaux haben Anspruch auf einen Bezirk von 52,50 Jucharten, welcher ihnen im westlichen Theile des Mooses mit folgender Begrenzung angewiesen wird: von 31 am Neuenburgersee in gerader Linie und parallel mit dem Grenzgraben des Neuenburger-Rondet zu 30 an der Brone; dieser nach zu 32; von hier dem Grenzgraben des Neuenburger-Rondet entlang bis an dessen Eckpunkt 33; längs dem gleichen Rondet gegen den Fählbaum hin zu 34, welcher Pfahl bloß der Sicherheit wegen etwas von der Brone entfernt gesetzt worden ist, und von 34 bis an die Mündung der Brone in den Neuenburgersee; endlich dem Seeufer entlang zurück zum Ausgangspunkt 31.

Saint-Blaise und  
Cornaux.

**Zürich**, den 21. Mai 1864.

Aus Auftrag des Schiedsgerichtes:

dessen Secretär,

**Dr. C. C s c h e r.**